

**Anmeldung zur abfallpädagogischen Führung im UmweltBildungsZentrum, Wormser Straße 185, 55130 Mainz – Weisenau für Schulen und Bildungseinrichtungen außerhalb von Rheinland-Pfalz**

Name der Schule (im Folgenden Nutzer genannt):

Für den  
Termin: .....

Uhrzeit von .....

Anzahl der Teilnehmer.....

davon Aufsichtspersonen:.....

wird das UmweltBildungsZentrum dem Nutzer zum Zweck der Teilnahme an der abfallpädagogischen Führung zur Verfügung gestellt.

Die Nutzung des UmweltBildungsZentrums erfolgt unter der Anerkennung der beigefügten Nutzungsbedingungen sowie der Hausordnung.

Für die abfallpädagogische Führung ist ein Kostenbeitrag von 100,00 EUR, für jedes Kind, das lt. Anmeldung an dem Programm des UmweltBildungsZentrums teilnimmt, ein zusätzlicher Kostenbeitrag in Höhe von 2,50 EUR zu entrichten. Der Kostenbeitrag für teilnehmende Erwachsene liegt bei 5,00 EUR. Der Gesamtbetrag ist unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung fällig.

Mainz,.....

.....  
Nutzer oder Vertreter mit Angabe der E-Mail-Adresse

**Allgemeine Nutzungsbedingungen für das UmweltBildungsZentrum (UBZ),  
Wormser Straße 185, 55130 Mainz – Weisenau für Schulklassen und sonstige Bildungseinrichtungen**

**§ 1 Reservierung**

Aus der bloßen Reservierung des UBZ für einen bestimmten Termin kann kein Anspruch auf die spätere Durchführung der Führung hergeleitet werden. Hierfür bedarf es der Reservierungsbestätigung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz.

**§ 2 Gegenstand der Nutzung**

Die Durchführung der abfallpädagogischen Führung erfolgt durch geschultes Personal des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz. Im vorgegebenen Rahmen können die Räumlichkeiten des UBZ hierfür genutzt werden, wobei dem Personal des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz Folge zu leisten ist.

**§ 3 Haftung**

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Entsorgungsbetriebes übernehmen während des Aufenthalts des Nutzers auf dem Gelände des UBZ und im Rahmen der Führungen keine Aufsichtspflichten.
2. Im Übrigen richten sich die Haftungsregelungen nach denen des BGB.
3. Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter, Gäste, Zulieferer oder sonstiger Dritter übernimmt der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz keinerlei Haftung. Der Nutzer ist verpflichtet, nach Ablauf der Nutzungszeit das Objekt zu räumen und die dazugehörigen Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. Vom Nutzer eingebrachte Gegenstände sind, soweit keine anderen Absprachen getroffen wurden, restlos zu entfernen. Sofern der Nutzer die Örtlichkeit nicht ordnungsgemäß räumt, kann der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz die Gegenstände entfernen und einlagern lassen, wobei die so entstehenden Kosten vom Nutzer zu tragen sind.
4. Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
5. Für Betriebsstörungen oder sonstige, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignisse, haftet der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz nicht.

**§ 4 Hausordnung**

1. Rauchen, offenes Feuer sowie das Mitbringen, Konsumieren und der Ausschank von Alkohol sind im gesamten UBZ nicht gestattet. Vor dem Haupteingang des UBZ darf geraucht werden. Haustiere dürfen nicht mitgebracht werden.
2. Der Nutzer darf die Räume, das Inventar und alle technischen Einrichtungen nur für die vereinbarte Veranstaltung benutzen. Er ist zu schonender und pfleglicher Behandlung verpflichtet.
3. Den Anordnungen des Personals des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz ist stets Folge zu leisten.
4. Die gekennzeichneten Notausgänge und die Wege zu ihnen dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände irgendwelcher Art eingeengt oder versperrt werden.
5. Eine Erste-Hilfe-Ausrüstung steht im Einbauschränk im Veranstaltungsraum zur Verfügung. Benutztes Material ist ins Verbandsbuch einzutragen. Ein Unfall ist dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz zu melden.

**§ 5 Hausrecht**

1. Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und die von ihm beauftragten Personen üben gegenüber dem Nutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Die Aufsichtspflicht des Nutzers den Besuchern/Teilnehmern gegenüber bleibt hiervon unberührt.
2. Dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Polizei und Feuerwehr ist jederzeit der Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gestatten.

## **§ 6 Einhaltung und Beachtung gesetzlicher Vorschriften**

Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter, die für die Einrichtung erlassen worden sind, müssen eingehalten werden. Ferner sind die Straßenverkehrsvorschriften beim Parken, insbesondere außerhalb des UBZ, zu beachten.

## **§ 7 Rundfunk, Fernseh- und Filmaufnahmen**

Die Übertragung bzw. Aufnahme einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen, Film und Wochenschauen bedarf grundsätzlich der Genehmigung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz.

## **§ 8 Rücktritt und Kündigung**

1. Der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz ist berechtigt, vom Gestattungsvertrag zurückzutreten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn die Örtlichkeit infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Rücktritt und die fristlose Kündigung sind dem Nutzer gegenüber unverzüglich schriftlich zu erklären.

2. Macht der Entsorgungsbetrieb der Stadt Mainz von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch oder erklärt er die fristlose Kündigung, so hat der Nutzer weder Anspruch auf Schadensersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen. Im Falle von höherer Gewalt erhält der Nutzer bereits gezahlte Kostenbeiträge zurück erstattet.

## **§ 9 Parken**

Unmittelbar am UBZ gibt es keine Parkmöglichkeit. Hierfür stehen in geringer Entfernung vor dem Entsorgungszentrum Weisenau, Wormser Str. 189 beim Einfahren rechts neben der Einfahrt Parkplätze zur Verfügung.

Zum kurzzeitigen Be- und Entladen von Fahrzeugen, kann ein Stellplatz vor dem UBZ genutzt werden.